

(ggf. durch einfache Zahlung von Dritten oder von Dritten für Gesellschaftsanteil an der Schuldnerin zu zahlen- der Kaufpreis soll nach dem Plan den Gläubigern zugute kommen) statt aus den Erträgen des Unternehmens befriedigt werden. Dies hat für die Gläubiger höhere Planungssicherheit zur Folge, schränkt aber die Zahl der potenziellen Fälle in der Praxis ein.

### VIII. Zusammenfassung

Nach alledem hat sich gezeigt, dass das Insolvenzplanverfahren (insbesondere der Sanierungsplan) – vorurteilsfrei betrachtet – für eine ganze Reihe von Verfahren

abstrakt in Betracht kommt und auch Aussicht auf Erfolg hat, wenn es mit der gebotenen Seriosität und Offenheit betrieben wird und die Beteiligten mit dem gebotenen Engagement und Sachverstand betreiben. Der Insolvenzplan ist der Maßanzug des Insolvenzrechts gegenüber dem Regelinsolvenzverfahren als Anzug von der Stange. Er bedarf eines guten Schneiders, damit er denjenigen, die ihn haben wollen, gut gefällt und am Schluss auch richtig sitzt. Bis zum Schluss sind Änderungen für ein optimales Ergebnis möglich. Er ist zwar manchmal etwas teurer, dafür hat er einen höheren Tragekomfort und hoffentlich einen funktionierenden Knitterschutz. Zu hoffen bleibt, dass er auch länger hält.

## ZInsO-Bücher- und Zeitschriftenreport

### Die börsennotierte Aktiengesellschaft in der Insolvenz

*Bero-Alexander Lau, 2008, 260 S., 49 €, Nomos-Verlag*

Insolvenzen börsennotierter AG hat es bereits unter Geltung der KO gegeben. Eine Häufung derartiger Fälle trat aber erst mit dem Ende der Börseneuphorie in den Jahren 2001 und 2002 auf. Vor allem im Segment des ehemaligen Neuen Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse gelistete Unternehmen scheiterten gleich reihenweise nur kurze Zeit nach der in den Vorjahren erfolgten Zulassung ihrer Aktien zum Börsenhandel. In dieser Zeit erschienen erste Aufsatzveröffentlichungen zu einzelnen Rechtsproblemen im Zusammenhang mit der Insolvenz börsennotierter AG, während die erste höchstrichterliche Entscheidung noch bis zum 13.4.2005 (BVerwG, ZIP 2005, 1145 mit Anm. Ott) auf sich warten ließ. Der Gesetzgeber nahm sich im Anschluss hieran durch das TUG v. 5.1.2007 (BGBl. I, S. 10) mit der Einführung des § 11 WpHG und des § 42h BörsG teilweise der Problematik an. Eine alle an der Schnittstelle von Gesellschaftsrecht, Kapitalmarktrecht und Insolvenzrecht liegenden Rechtsprobleme umfassende Monographie fehlte bisher. Diese Lücke schließt nun die Arbeit von Lau, die im Sommersemester 2007 von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln als Dissertation angenommen wurde. Die Arbeit wurde von Ehrlicke betreut und ist im Rahmen der von diesem und Paulus herausgegebenen Schriften zum Insolvenzrecht erschienen. Die zahlreichen Fragen, mit denen sich insbesondere der (vorläufige) Insolvenzverwalter einer AG mit börsenzugelassenen Aktien in der Praxis nach der Bestellung recht kurzfristig konfrontiert sieht, werden jeweils umfassend behandelt. So geht es ins-

besondere um die Auswirkung der Insolvenz auf die Börsenzulassung (diese besteht fort) und auf die Preisfeststellung (keine Aussetzung, kurzfristige Einstellungen der Notierung kommen in Betracht) sowie schließlich um die Zulassungsfolgepflichten (Insiderinformationen, Directors Dealings, Stimmrechtsmitteilungen etc.) Auch die in der Praxis besonders wichtige Frage nach der Finanzierung einer Erfüllung kapitalmarktrechtlichen Pflichten und hinsichtlich der Tragung von Gebühren der Finanzaufsicht und der Börsen wird behandelt. Dabei wird deutlich, dass der Autor im Rahmen seiner Dissertation den Kontakt zu Praktikern gesucht und gefunden hat.

Selbst wenn man die Ergebnisse in einzelnen Punkten durchaus kontrovers diskutieren mag (genannt sei hier z.B. die Frage, ob nach Verfahrenseröffnung fällig werdende Börsennotierungsgebühren wirklich Masseverbindlichkeiten i.S.d. § 55 Abs. 1 InsO darstellen), liefert Lau unter Berücksichtigung der vorhandenen Rechtsprechung und Literatur stets eine ausgezeichnete Basis zur Bearbeitung aller aufgeworfenen Problemstellungen. Kapitel zur Eigenverwaltung und zur Verwertung des Börsenmantels in der Insolvenz runden die Arbeit ab, die auch das TUG und insbesondere § 11 WpHG n.F. bereits berücksichtigt und mit einer Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse schließt. Insgesamt handelt es sich um ein sehr empfehlenswertes Werk, um das niemand herum kommen dürfte, der sich mit der Insolvenz börsennotierter AG zu befassen hat. (G.S.)

Die Rezension dieser Ausgabe wurde bearbeitet von:

G.S. (Georg Streit).

## ZInsO-Rechtsprechungsreport

### Entscheidungsreport

§§ 47, 51 Nr. 1 InsO; § 449 BGB

**Keine Verbesserung der rechtlichen Stellung eines Absonderungsberechtigten durch Übertragung von Aussonderungsrechten an ihn**

Leitsatz des Gerichts:

Überträgt der Vorbehaltsverkäufer das Eigentum an der Kaufsache auf eine Bank, die für den Käufer den Erwerb finanziert,

kann die Bank das vorbehaltene Eigentum in der Insolvenz des Käufers nicht aussondern; sie ist vielmehr wie ein Sicherungseigentümer lediglich zur abgesonderten Befriedigung berechtigt.

BGH, Urt. v. 27. 3. 2008 – IX ZR 220/05

Vorinstanzen: OLG Oldenburg, LG Osnabrück

[1] Die M. GmbH (fortan: Händlerin oder Schuldnerin) schloss im Jahr 1999 mit der F. AG (fortan: F. AG oder Lieferantin) einen formularmäßigen Händlervertrag über den Vertrieb von F.-Kraftfahr-